

Pflegebedürftigkeit neu definiert



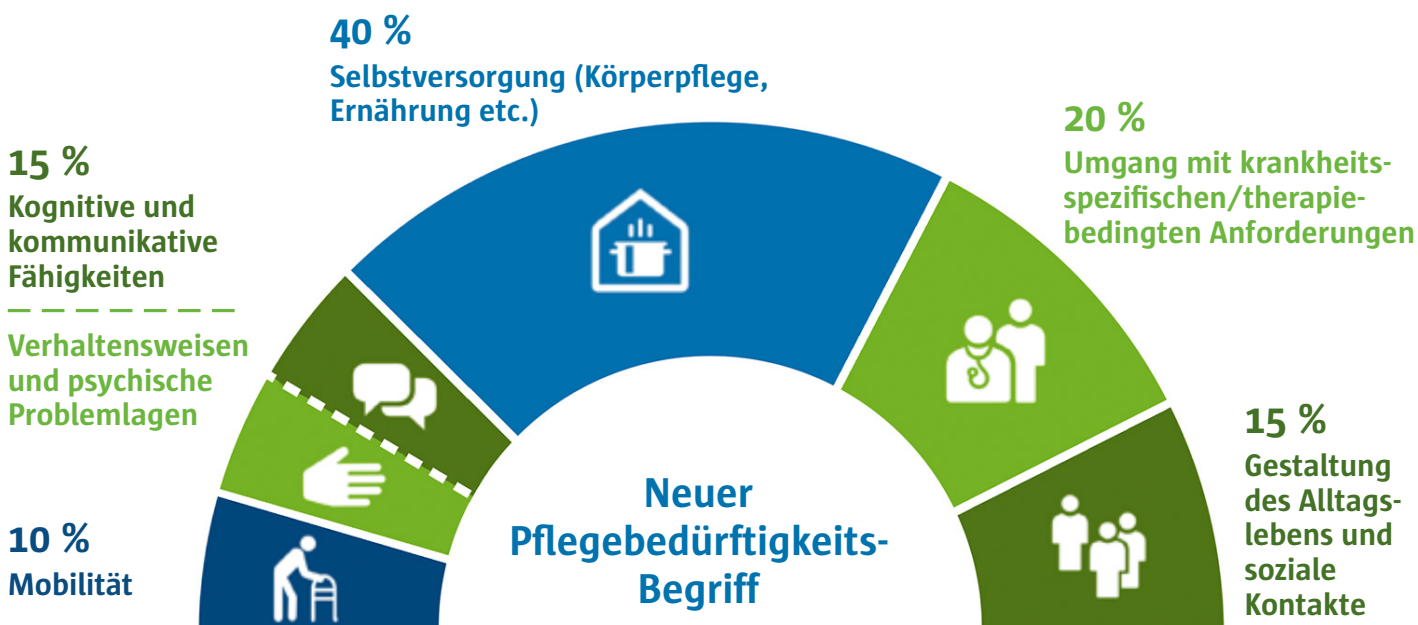
Im Januar 2016 trat das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) in Kraft. Kernstück des neuen Gesetzes ist die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ab Januar 2017, wodurch ein grundlegender Systemwechsel in der Pflegeversicherung erreicht werden soll.

Laut der neuen Definition sind Personen pflegebedürftig, „die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen Personen benötigen. Es handelt sich um Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Einschränkungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich mindestens sechs Monate, bestehen.“ (PSG II)

Als neuer Maßstab, um die Pflegebedürftigkeit festzustellen, gelten der Grad der Selbstständigkeit, mit der eine Person Alltagsaktivitäten durchführen kann sowie deren Abhängigkeit von personeller Hilfe bei der Verrichtung der Grundpflege und in allen anderen Bereichen der elementaren Lebenshilfe. Zuvor war nicht der Grad der Selbstständigkeit, sondern der Zeitaufwand des Hilfebedarfs ausschlaggebend. Dies soll nun zu einer gerechteren Einstufung von pflegebedürftigen Menschen führen, denn insbesondere demenziell erkrankte Personen und Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen erhalten künftig einen besseren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Das neue Instrument verzichtet auf Pflegeminuten, ist leichter nachzuvollziehen und damit transparenter. Es werden sechs Lebensbereiche, sogenannte Module, in dem neuen Begutachtungsverfahren betrachtet. Jedes Modul setzt sich aus konkreten Unterpunkten zusammen. Im Bereich Mobilität sind beispielsweise Kriterien wie das Treppensteigen oder Positionswechsel im Bett enthalten. Anhand einer Skala von 0 bis 3 wird bei jedem einzelnen Unterpunkt der Grad der Selbstständigkeit, mit der die betroffene Person diese Aufgabe ausführen kann, bewertet. Während der Wert 0 uneingeschränkte Selbstständigkeit bedeutet, steht der Wert 3 für hochgradige Hilfebedürftigkeit.

Wie in untenstehender Grafik ersichtlich, fließen die zusammengezählten Werte jedes Moduls in unterschiedlicher Gewichtung in ein finales Endergebnis ein – den Pflegegrad.

In diesen 6 Lebensbereichen wird die Selbstständigkeit bewertet.



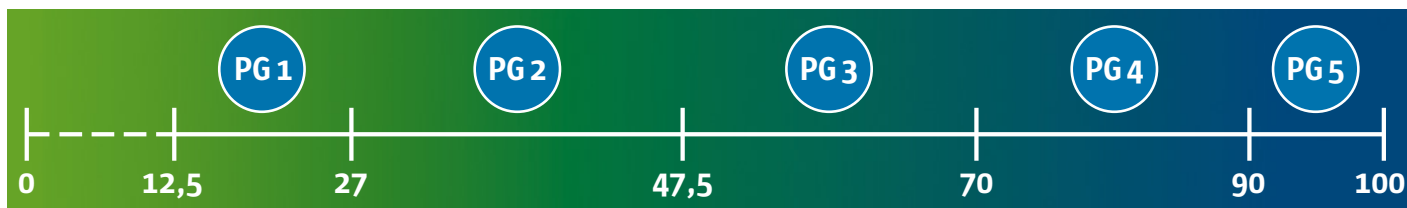
© Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

Insgesamt gibt es 5 Pflegegrade, die auf Basis der Module einen zusammenfassenden Grad der vorhandenen Selbstständigkeit angeben. Die bisherige Einteilung in Pflegestufen wird künftig durch dieses System ersetzt.

5 Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

Statt der bisherigen Pflegestufen gibt es künftig diese 5 Pflegegrade.

- PG 1** Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



© Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

Personen, die bereits Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, werden automatisch aus ihrer bisherigen Pflegestufe in einen neuen Pflegegrad überführt. Dabei wurde sichergestellt, dass niemand schlechter gestellt wird als bisher. Dies kann auch durch eine erneute Begutachtung nicht geändert

werden. Durch diese Überleitungsregelung wird ein nahtloser Übergang in das neue System gewährleistet. Ein Großteil der Leistungsempfänger wird durch dieses Verfahren einen erhöhten Leistungsanspruch erhalten.

Die bisherigen Pflegestufen werden automatisch in Pflegegrade übertragen.

| Gültiges Verfahren | | wird übergeleitet in | Pflegegrad |
|--------------------|---------------------------------------|----------------------|--------------|
| Keine Pflegestufe | mit eingeschränkter Alltagskompetenz | ➔ | Pflegegrad 2 |
| Pflegestufe 1 | ohne eingeschränkter Alltagskompetenz | ➔ | Pflegegrad 2 |
| Pflegestufe 1 | mit eingeschränkter Alltagskompetenz | ➔ | Pflegegrad 3 |
| Pflegestufe 2 | ohne eingeschränkter Alltagskompetenz | ➔ | Pflegegrad 3 |
| Pflegestufe 2 | mit eingeschränkter Alltagskompetenz | ➔ | Pflegegrad 4 |
| Pflegestufe 3 | ohne eingeschränkter Alltagskompetenz | ➔ | Pflegegrad 4 |
| Pflegestufe 3 | mit eingeschränkter Alltagskompetenz | ➔ | Pflegegrad 5 |
| Härtefälle | | ➔ | Pflegegrad 5 |

Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ändert sich nicht nur die Begutachtung und Einstufung der Pflegebedürftigen; auch die Leistungen und die pflegerische Versorgung werden weiterentwickelt. Dabei wird die häusliche Pflege um pflegerische Betreuungsmaßnahmen erweitert. Daneben werden Angebote zur Unterstützung im Alltag wie beispielsweise Betreuungsangebote von Ehrenamtlichen oder Entlastungsangebote mit einem zweckgebundenen Betrag von monatlich 125 € finanziert. Durch diese Maßnahmen sollen die individuelle Gestaltung der Pflege erleichtert und die Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege flexibilisiert werden.

Die Leistungsinhalte und die Vergütung in der stationären Pflege werden grundlegend neu strukturiert. Bisher galt: Je höher die Pflegestufe, desto höher auch der Eigenanteil für

pflegebedingte Aufwendungen, den der Bewohner selbst zahlen musste. Dieser Anteil ist künftig für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch. Ergo bleibt der Eigenanteil für Pflegebedürftige auch bei Einstufung in einen höheren Pflegegrad identisch.

Zu guter Letzt gibt es auch Änderungen, welche die Pflegepersonen betreffen. Denn die Pflegeversicherung zahlt künftig Rentenbeiträge für Personen, die Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage in der Woche, pflegen. Der Beitrag steigt mit der Höhe des Pflegegrades und kann auch auf mehrere Pflegepersonen aufgeteilt werden. Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, zahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Darüber hinaus sind pflegende Personen während ihrer Tätigkeit gesetzlich unfallversichert.